

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Angebote

- 1.1 An Angebote ist der Lieferer mindestens 3 Wochen ab Zugang bei uns gebunden: Angebote sind für uns stets kostenlos.
- 1.2 Dem Lieferer zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich zu übergeben.

2. Bestellung/Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden.
- 2.2 Auftragsbestätigungen erwarten wir voll, inhaltlich konform mit der Bestellung und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung.
- 2.3 Wir erkennen handelsübliche Eigentumsvorbehalte des Lieferers an, sofern hierauf nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung verzichtet wird.

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt ist, und schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen ein; Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine gesonderte Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.2 Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangswerk, bei Stückgut frei Empfangsbahnhof.

4. Liefergegenstand

- 4.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend.
- 4.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden handelsüblichen Güte und soweit DIN, VDE, VDI, DGWV oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 4.3 Für die Gewichtsermittlung gelten die von uns ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnmäßigen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei Lkw-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.
- 4.4 Der Lieferer ist verpflichtet, unseren Auftrag selbst auszuführen; die Weitergabe an Dritte, insbesondere an Unterlieferanten, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5. Liefertermin

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- 5.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.
- 5.3 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höhere Gewalt im Bereich des Lieferers oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht.
- 5.4 Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferer daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten und sich daraus eventuell ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Lieferer und uns ist der Lieferer verpflichtet, die zur Erfüllung unseres Auftrages erforderlichen Arbeiten ohne Unterbrechung weiterzuführen und insbesondere die vereinbarten Liefertermine einzuhalten.

6. Verpackung, Versand, Entgegennahme

- 6.1 Der Lieferer hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen.
- 6.2 Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
- 6.3 Unbeschadet der Preisstellung geht die Gefahr mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über.
- 6.4 Transport- und Bruchversicherung werden in jedem Fall vom Lieferer gedeckt. Der Lieferer ist auch ohne unseren schriftlichen Auftrag verpflichtet, den Liefergegenstand ausreichend und auf eigene Kosten gegen Transport- und Bruchschäden zu versichern und uns den Abschluss der entsprechenden Versicherung vor Ausführung der Lieferung auf Anforderung nachzuweisen.

7. Bestellungen

- 7.1 Der Lieferer haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigelegter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- 7.2 Die von uns beigelegten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu

hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung steht zu dem Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der vom Lieferer getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung. Insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das Gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

8. Fertigungsprüfungen/Endkontrollen

- 8.1 Wir behalten uns vor – ohne hierzu allerdings verpflichtet zu sein –, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen.
- 8.2 Haben wir uns eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferers durch uns und/oder durch einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns und dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich 14 Tage vorher mitzuteilen, es sei denn, dass eine andere Regelung vereinbart ist. Die sachlichen Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferers.
- 8.3 Haben wir die Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Lieferer die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren, zuzuleiten.
- 8.4 Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferer nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gemäß nachstehender Ziffer 11.
- 8.5 Zeigen Zwischen- oder Endkontrollen vor der Lieferung, dass der Liefergegenstand mit Mängeln behaftet ist, so sind wir nicht verpflichtet, die Lieferung anzunehmen, wenn nicht vorher durch den Lieferer unter Beifügung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass die während der Zwischen-/Endkontrolle festgestellten Mängel ordnungsgemäß behoben wurden.

9. Rechnung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung für jede Bestellung gesondert in 2facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen. Eine vereinbarte Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 9.2 Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl, wobei die vorstehenden Zahlungsfristen frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin beginnen. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln tragen wir den Diskont zu den am Tage der Wechselhergabe gültigen banküblichen Bedingungen sowie die Wechselsteuer.
- 9.3 Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der in Verbindung mit der Absendedatums-Angabe in unseren Bestellschreiben genannte Ort.

10. Abtretung und Verrechnung

- 10.1 Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferer seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis – insbesondere Zahlungsansprüche – weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.
- 10.2 Aufrechnungsverbote des Lieferers in seinen Lieferbedingungen werden von uns nicht anerkannt.

11. Gewährleistung, Mängelrüge und Gewährleistungszeit

- 11.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferer haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 11.2 Mängel im Sinne von 11.1 hat der Lieferer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir statt dessen die unverzügliche für uns kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.
- 11.3 Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm auch die Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, wegen Nichterfüllung geltend machen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferers auszubessern oder Deckungskäufe zu Lasten des Lieferers vorzunehmen.
- 11.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit Eintreffen des Liefergegenstandes bei uns. Mängel müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf der Gewährleistungszeit beim Lieferer gerügt werden. Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand vor einer Weiterverarbeitung und/oder Weiterlieferung unter Einschaltung von Sachverständigen und/oder Laboratorien auf Mängel und/oder das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften untersuchen zu lassen.
- 11.5 Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die vereinbarte Gewährleistungszeit mit Eintreffen der nachgebesserten Ware oder der Ersatzlieferung bei uns neu; auch in diesem Fall beginnt die Fristberechnung gem. Ziff. 11.4. Für ordnungsgemäß eingelagerte Reserve- oder Ersatzteile beginnt die Verjährungszeit erst mit der Inbetriebnahme durch uns; sie endet jedoch frühestens 2 Jahre nach Eingang der Teile bei uns.

12. Nebenbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Erfüllungsort wird Brügglen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das Amtsgericht Nettetal vereinbart.

14. Stand der Einkaufsbedingungen: März 2004